

# **Benutzungsordnung<sup>1</sup>**

## **für das Sport- und Freizeitgelände**

### **"Am Lemberger Weiher"**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für das Sport- und Freizeitgelände „Am Lemberger Weiher“ (Landschaftsweiher).

#### **§ 2**

##### **Öffnungszeiten**

Das Sport- und Freizeitgelände ist geöffnet:

vom 1. April bis 30. September von 07:00 Uhr - 22:30 Uhr  
vom 1. Oktober bis 31. März von 08:00 Uhr - 22:30 Uhr

#### **§ 3**

##### **Verhalten auf dem Gelände**

- (1) Die Besucher haben den Anordnungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Gelände verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Gelände nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Sport- und Freizeitgelände ist nicht gestattet:
  - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen,
  - Mofa- und Mopedfahren,
  - Radfahren, außer auf dem gesondert gekennzeichneten Weg,
  - das Angeln in dem Landschaftsweiher,
  - das Baden von Hunden und anderen Tieren,
  - das Füttern von Enten,
  - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - Ballspiele und andere Sportarten sind nur in dem angegebenen Umfang an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig,
  - Zelten, offenes Feuer, Feuerstellen und Grillen,
  - Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche abzustellen/zu parken.
- (4) Hunde sind auf dem Gelände verboten.

- (5) Feiern und andere Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Regeln für die Parkplatzfläche**

Der Parkplatz ist kein öffentlicher Parkplatz im Sinne des Landesstraßengesetzes.

Der Parkplatz dient nur den Benutzern des Sport- und Freizeitgeländes.

Im Bereich der ausgewiesenen Wohnmobil-Stellplätze ist das Abstellen eines Wohnmobils für drei Übernachtungen (maximal 4 Tage) zulässig.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Sport- und Freizeitgeländes sowie seiner Einrichtungen und Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (3) Auf dem Sport- und Freizeitgelände wird kein Winterdienst durchgeführt.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3 und 4 der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lemberg, 4. Juli 2003

gez.

---

Heinrich Hoffmeister, Ortsbürgermeister

# 1

## **Eingearbeitet ist**

1. Änderung zur Benutzungsordnung für das Sport- und Freizeitgelände „Am Lemberger Weiher“ vom 25. April 2005
2. Änderung zur Benutzungsordnung für das Sport- und Freizeitgelände „Am Lemberger Weiher“ vom 9. Juli 2009